

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „John F. Kennedy Friendship Center e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Kinder- und Jugendeinrichtungen wie z.B. Kindertagesstätten und die Organisation von Aktivitäten, die Gelegenheit bieten, in Berlin / Brandenburg lebende Amerikaner\*innen und Deutsche zusammenzuführen und den Kulturaustausch anzuregen. Der Verein soll die Ziele der internationalen Freundschaft und Verständigung der John-F.-Kennedy-Schule erweitern und das Zusammentreffen beider Kulturen ermöglichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder sind nicht am Vereinsvermögen beteiligt.

### **§ 3 Geschäftsjahr / Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr und läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

### **§ 4 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ämter, die freiwillig und unentgeltlich versehen werden.
- (2) Sollten allerdings die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß für eine ehrenamtliche Tätigkeit übersteigen, so können ein\*e oder zwei hauptamtliche Geschäftsführer\*innen und / oder Hilfspersonal zur Bewältigung der Verwaltungs- und Büroarbeiten eingestellt werden.

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Familienmitglieder sind Familienangehörige, die mit dem ordentlichen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft wohnen.

(3) Ehrenmitglieder werden gemäß §12 dieser Satzung ernannt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Nationalität, Alter, Geschlecht, Rasse oder Glaube kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des\*der gesetzlichen Vertreter\*in.

(2) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags, über die der Vorstand entscheidet. Mit Unterzeichnen des Antrages erkennt der\*die Unterzeichnende die Satzung des John F. Kennedy Friendship Center e.V. an, welche im Büro des Vereins oder im Internet unter [www.jfkfc.org](http://www.jfkfc.org) eingesehen werden kann.

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden, wobei stets der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten ist.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Aktivitäten teilzunehmen.

(2) Alle ordentlichen und Familienmitglieder dürfen allgemeine Vereinsversammlungen besuchen. Ordentliche volljährige Mitglieder haben ein Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind allerdings von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entbunden.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins gemäß seiner Satzung zu unterstützen und die daraus sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind an die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und anderer Vereinsorgane gebunden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Alle ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand am Ende eines jeden Vereinsjahres für das kommende Vereinsjahr festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.08. eines jeden Vereinsjahres fällig und muss bis dahin beim Verein eingegangen sein.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch Tod.

(2) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Vereinsjahr in voller Höhe.

(3) durch Ausschluss.

Ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag ist weder ganz noch teilweise zu erstatten.

## **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm\*ihr nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

(2) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs - an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds - bekanntzumachen. Der Beschluss ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

## **§ 12 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, sowie die Geschäftsführung.

## **§ 14 Vorstand**

(1) Der Vorstand, dem nur volljährige Vereinsmitglieder angehören dürfen, besteht aus insgesamt 3 Mitgliedern, nämlich einem\*einer Vorsitzenden, dem\*der stellvertretenden

Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Darunter müssen mindestens zwei Elternteile mit einem Kind in dem JFK FC Hort oder in einer JFK FC Kita sein.

- (2) Die drei Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine\*n Nachfolger\*in bestimmen.
- (5) Angestellte des JFK Friendship Center und deren direkte Angehörige dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Dazu gehören vor allem die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Feststellung des Jahresberichtes. Der Vorstand legt die Ziele für die praktische Arbeit des JFK Friendship Centers fest. Soweit geboten, erlässt er Richtlinien und Ordnungen für die Führung der Geschäfte.
- (7) Der\*die Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein\*ihr Stellvertreter\*in, ist Dienstvorgesetzte\*r des\*der Geschäftsführer\*in / der Geschäftsführer\*innen.
- (8) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden bzw. in dessen\*deren Abwesenheit, die seines\*ihres Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, telegrafisch oder mündlich, auch fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Es kann eine Abgeltung ihres Aufwendungsersatzes erfolgen. Die Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (10) Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder haften dem Verein nicht für Schäden, die dem Verein auf Grund grober Fahrlässigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entstanden sind.

## **§ 15 Geschäftsführer\*innen**

- (1) Der Vorstand kann für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit eine\*n oder zwei Geschäftsführer\*innen als besondere Vertreter\*innen i.S.d. § 30 BGB bestellen.

(2) Die Geschäftsführer\*innen sind einzeln und gemeinschaftlich mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Sie sind zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch Richtlinien und / oder Ordnungen. Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere auch die prozessuale Vertretung des Vereins in gerichtlichen Verfahren. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, ist jede\*r jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes entscheiden die Geschäftsführer\*innen nach eigenem Ermessen.

(4) Der\*die Geschäftsführer\*in ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem\*der Geschäftsführer\*in ist der Vorstand.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das vergangene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Jahr muss bis zum 31. Mai des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

### **§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom\*von der Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung vom\*von der Stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen\*deren Verhinderung von einem\*einer von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter\*in geleitet.

(2) Alle Angelegenheiten des Vereins können durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, soweit nicht in der Satzung eine abweichende Mehrheit gefordert wird. Eine Satzungsänderung kann von einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, nachdem mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail von der Änderung informiert wurden.

(3) Bei Vorstandswahlen gilt als gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem\*der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

### **§ 20 Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der\*die Vorsitzende und der\*die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „Der Verein der Eltern und Freunde der JFKS e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.